



STADTAMT RIED IM INNKREIS

Hauptplatz 12, 4910 Ried im Innkreis
Amtsleitung

Zahl: 811-6/2022 - Ing.MMag.Eckk.

4910 Ried i. I., 16.12.2021

Tel.: 07752/901-205

Fax: 07752/71217-8205

E-Mail: amtsleitung@ried-innkreis.at

Sachb.: Ing. MMag. Peter Eckkrammer

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 16. Dezember 2021, mit der aufgrund des § 16 Abs. 1 Z 15 Finanzausgleichsgesetz 2017 BGBl. I Nr. 116/2016 idF BGBl. I Nr. 140/2021

die

Kanalbenützungsgebührenordnung 2022

verordnet wird.

§ 1

Gegenstand:

Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der öffentlichen Kanäle einschließlich der Kläranlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von den Eigentümern der an das gemeindeeigene Kanalnetz angeschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke und Bauwerke eine laufende jährliche Kanalbenützungsgebühr eingehoben.

§ 2

Abgabeschuldner:

- 1) Miteigentümer eines Grundstückes sind für die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand, mit dem (den) Liegenschaftseigentümer(n) zahlungspflichtig. Falls der Eigentümer eines Grundstückes nicht auch Eigentümer des darauf befindlichen Bauwerkes ist, ist der Bauwerkseigentümer zur ungeteilten Hand, mit dem (den) Liegenschaftseigentümer(n) zahlungspflichtig.
- 2) Bei einem Eigentumsübergang haften der Vorgänger und Nachfolger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung noch nicht bezahlten, aber im laufenden Jahr fällig gewordenen Gebühren zur ungeteilten Hand.
- 3) Neben den Eigentümern haften für die Kanalbenützungsgebühren auch die zur vollständigen Benützung der Liegenschaft berechtigten Personen (Pächter, Fruchtnießer, Mieter etc.).

§ 3

Kanalbenützungsgebühren:

- 1) Die Kanalbenützungsgebühr ist bei Grundstücken, welche an die öffentliche Trinkwasserleitung der Stadtgemeinde Ried im Innkreis angeschlossen sind, nach einem vom Gemeinderat festzusetzenden Tarif zu berechnen. Berechnungsgrundlage ist der Wasserbezug aus der öffentlichen Trinkwasserleitung.
Die Kanalbenützungsgebühr beträgt ab 01.01.2022 € 4,11 je m³ Wasserverbrauch.

- 2) Für Liegenschaften, auf welchen sich ein Privatbrunnen befindet, gilt folgende Regelung:

2.1. Privatbrunnen mit Zähler

Wird das aus dem Privatbrunnen bezogene Wasser für betriebliche (gewerbliche) Zwecke verwendet, oder ist auf Grund besonderer Umstände (z.B. Schwimmbad etc.) anzunehmen, dass der Wasserverbrauch überdurchschnittlich ist (auf die im Haushalt lebenden Personen bezogen), ist die Kanalbenützungsgebühr auf Basis des durch Zähler ermittelten Wasserverbrauches aus den Privatbrunnen vorzuschreiben. Einbau des Zählers, Überwachung der Eichung und Ablesung hat durch das Wasserversorgungsunternehmen der Stadtgemeinde Ried auf Kosten des Abgabepflichtigen zu erfolgen. Die Verpflichtung zum Einbau eines Wasserzählers wird durch die Stadtgemeinde Ried im Innkreis per Bescheid festgelegt.

Bestehen seitens der Stadtgemeinde Zweifel über die Richtigkeit der festgestellten Wasserentnahme, können geeignete Maßnahmen, (z.B. versperrbare Brunnenschächte usw.) seitens der Stadtgemeinde vorgeschrieben werden (per Bescheid).

2.2. Privatbrunnen ohne Zähler

Die Feststellung des Wasserbezuges aus Privatbrunnen, in die kein Zähler eingebaut ist, erfolgt durch Festsetzung eines Pauschalwasserbezuges. Dieser beträgt 40 m³ je Person/Jahr (bei Hauptwohnsitz), die aus diesem Brunnen versorgt werden. (20 m³ je Person/Jahr bei Nebenwohnsitz)

- 3) Sonstiger Wasserbezug

Jeder andere Bezug von Wasser (z.B. aus Tankwägen), dessen Ableitung zu einer hydraulischen Belastung des Kanalsystems führen können (Schwimmbadbefüllung), ist dem Stadtamt Ried i. I. (Steuerabteilung) im Voraus zu melden. Wird die Meldung unterlassen, wird für die Ermittlung der Kanalbenützungsgebühr das 1,5-fache des Füllvolumens zu Grunde gelegt.

Der Bezug von Wasser aus Hydranten im Stadtgebiet von Ried darf ausschließlich durch die Freiwillige Feuerwehr Ried i. I. erfolgen. Die Ermittlung des Wasserbezuges erfolgt in diesem Fall durch ein sog. Standrohr, das an den Hydranten gekoppelt wird. Die Kanalbenützungsgebühr berechnet sich nach dem Zähler am Standrohr.

- 4) Für Grundstücke, die nur zum Teil an die öffentliche Trinkwasserleitung der Stadtgemeinde Ried im Innkreis angeschlossen sind, gilt diese Regelung entsprechend.
- 5) Werden von Grundstücken lediglich unbelastete Grundwässer (zB im Rahmen einer Grundwasserhaltung bei Untergeschossen) in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet, so ist die Kanalbenützungsgebühr je m³ der eingeleiteten Menge zu entrichten. Die Ermittlung der Wassermenge erfolgt in diesem Fall über einen Wassermengenzähler vor der Einleitungsstelle. Die Höhe dieser Gebühr wird jährlich vom Gemeinderat festgesetzt. Diese beträgt für die ersten eingeleiteten 1.000 m³ 2,40 Euro pro m³ und Jahr. Wird keine Messung der Einleitungsmenge durch den Abgabenschuldner vorgenommen, wird eine Einleitungsmenge von 1.000 m³/Jahr pauschal festgesetzt.
- 6) In Härtefällen kann auf Ansuchen eine Ermäßigung der Benützungsgebühr gewährt werden.

§ 4

Betriebliche Abwässer:

Für betriebliche Abwässer, für deren Einleitung in die öffentliche Kanalisation ein Indirekteinleitervertrag oder eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist (Abwasser mit einer hohen organischen Schmutzfracht), wird die Kanalbenützungsgebühr nach dem Grad der hydraulischen Belastung und der chemischen und bakteriologische Zusammensetzung des Abwassers in Relation zu häuslichen Abwässern ermittelt.

Die Ermittlung erfolgt mit Sachverständigengutachten auf Kosten des Abgabeschuldners.

§ 5

Sondervereinbarung:

Mit gewerblichen Betrieben i.S. § 4 können Sondervereinbarungen abgeschlossen werden, wenn zumindest 10 % des für den gesamten Produktionsstandort bezogenen Wassers aus produktionstechnischen Gründen nicht in den Kanal gelangen.

Der Einleiter hat für die nicht in den Kanal gelangenden Wassermengen exakte – von der Stadtgemeinde anerkannte – Nachweise zu erbringen. (z.B. Offenlegung der Produktionsmengen bei Getränkeherzeugung.)

§ 6

Fälligkeit:

Die Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Monatsersten, welcher dem Tag des Anschlusses des Grundstückes an das gemeindeeigene Kanalnetz folgt.

§ 7

Vorschreibung:

Die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühren erfolgt vierteljährlich mit Fälligkeit am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres. Die Gebühr ist binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt am 15.8. eines jeden Jahres mit Akonto-Zahlungen am 15.2., 15.5. und 15.11.

§ 8

Umsatzsteuer:

Den in den §§ 3 und 4 geregelten Gebühren wird die jeweils gültige Umsatzsteuer zugeschlagen.

§ 9


Meldepflicht von Veränderungen:

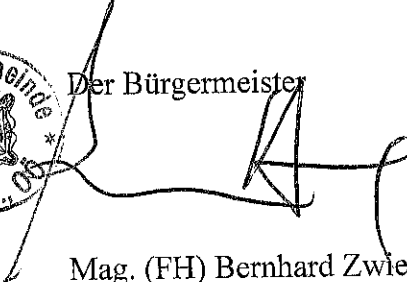
- 1) Die Gebührenpflichtigen haben alle Veränderungen, die für die Berechnung und Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr von Bedeutung sind, unverzüglich der Stadtgemeinde Ried im Innkreis bekannt zu geben.
- 2) Der Wechsel im Eigentum von Grundstücken wird für die Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr erst zum nächstfolgenden Fälligkeitszeitpunkt berücksichtigt.

§ 10

Rechtswirksamkeit:

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig treten alle bisherigen Bestimmungen über die Kanalbenützungsgebühren außer Kraft.

 Der Bürgermeister



Mag. (FH) Bernhard Zwieler

Angeschlagen am: 16.12.2021

Abgenommen am: 04.01.2022